



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

33. Jahrgang, Nr. 8 Dresden, 31. Juli 2023

Inhalt

- 68. Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen..... 180
- 69. Missio-canonica-Ordnung 186
- 70. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023..... 198
- 71. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023..... 199
- 72. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen) 200
- 73. Warnung vor betrügerischen Bittbriefen und Mails aus der Ukraine 202
- 74. Ungültiger Dienstaussweis 203
- 75. Personalien..... 203

68. Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen

Präambel

Die Feier der Liturgie ist „der Gipfelpunkt, zu dem das Tun der Kirche strebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, SC 10). Weil das Volk Gottes ohne Feier des Gottesdienstes nicht leben kann, gibt es in unserem Bistum schon seit den 1960er Jahren eigene Wortgottesdienste, die durch Getaufte mit einer Beauftragung des Bischofs geleitet werden. Dankbar schauen wir auf unsere reiche Tradition der „Stationsgottesdienste“ und ihrer Leiter, der „Diakonatsshelfer“. In Gemeinschaft mit den anderen deutschsprachigen Diözesen haben sich diese Feiern in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Die vorliegende Ordnung regelt die Feier dieser Wortgottesdienste, um für alle Beteiligten Klarheit für die Gestalt und die tragenden Dienste zu gewinnen.¹

„Die Kirche hat die göttlichen Schriften wie auch den Herrenleib selbst immer verehrt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, DV 21). Diese hohe Bewertung des Wortes Gottes soll sich im Leben der Kirche widerspiegeln. So empfahl das Konzil die Förderung von „heiligen Feiern des Wortes Gottes“ unter Leitung eines durch den Bischof beauftragten Laien, „besonders an Orten, die keinen Priester haben“ (Zweites Vatikanisches Konzil, SC 35,4). Der Begriff „Wort-Gottes-Feier“ bezeichnet im deutschen Sprachraum eine eigenständige Gottesdienstform, in deren Zentrum die Verkündigung des Wortes Gottes steht, auf die jeweils eine Antwort der Gemeinde folgt. In der Wort-Gottes-Feier erfährt die Gemeinde Gottes Gegenwart und sein Handeln vor allem in seinem Wort, das er an uns Menschen richtet. Unser Beten ist Antwort auf Gottes heilbringenden Anruf und sein Wort.

A. Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten

1. Wenn sich in der Diasporasituation unseres Bistums eine Gottesdienstgemeinde sonntags nicht mit einem Priester zur Feier der Eucharistie versammeln kann, ist es wünschenswert, dass sie sich zu

¹ Grundlage ist die Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie „Zum gemeinsamen Dienst berufen – Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Januar 1999, 8. Auflage 2010. Besonders die theologische Grundlegung ist in der Rahmenordnung „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ enthalten.

- einer Wort-Gottes-Feier mit einer/einem Gottesdienstbeauftragten zusammenfindet.
2. Ist die Einführung der Wort-Gottes-Feier als regelmäßiger Gottesdienst geplant, so ist vorher das gesamte Konzept der Gottesdienste einer Pfarrei in ihren Räten abzustimmen. In jeder Pfarrei soll es einen Ort geben, an dem jeden Sonntag zur selben Zeit Eucharistie gefeiert wird, bevorzugt in der Pfarrkirche.
 3. An Tagen, an denen sich eine Gemeinde in einer Kirche zur Feier der Heiligen Messe versammelt, findet dort in der Regel im direkten zeitlichen Umfeld keine Wort-Gottes-Feier statt. Ergänzend zur Messfeier sind aber Andachten, Formen der Tagzeitenliturgie wie Laudes und Vesper, auch mit einem erweiterten Verkündigungsteil, möglich.
 4. Wort-Gottes-Feiern sind keine verkürzten Messfeiern, sondern eine eigene Art des Gottesdienstes. Es ist wünschenswert, den betreffenden Gemeinden durch Bildungsangebote und Katechesen die Gottesdienstform vorzustellen und in die Feier einzuführen.
 5. Als Vorlage für die Feier an Sonn- und Festtagen dient im Bistum Dresden-Meißen das im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Buch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage“ (Trier 2004 und neuere Auflagen).
 6. Für den anspruchsvollen Dienst der Verkündigung der Gottesdienstbeauftragten ist der Pfarrer verantwortlich. Er berücksichtigt die Voraussetzungen der jeweiligen Gottesdienstbeauftragten, besonders ihre exegetischen und homiletischen Möglichkeiten. Die Pfarrei stellt geeignete Materialien für eine Lesepredigt zur Verfügung. Die Gottesdienstbeauftragten werden ihren Dienst nur im guten Kontakt mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden ausüben können, die ihnen bei ihrem Dienst, vor allem bei der Wortverkündigung, helfen.
 7. Jeder Gottesdienst ist grundsätzlich eine gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen. Die Vielfalt der liturgischen Dienste soll in ihm zum Tragen kommen. Jede/r Gläubige soll „in Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm von der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, SC 28), denn die Kirche ist eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit unterschiedlichen Charismen beschenkte Gemeinschaft. Gottesdienstbeauftragte leiten weitere liturgische Dienste (musikalische Dienste, Ministrantinnen und Ministranten, Lektorendienste, ...) an und stimmen sich mit ihnen ab. Nur im Ausnahmefall übernehmen sie selbst weitere Dienste.
 8. Von ihrem Wesen her ist die Kommunionsspendung originärer Teil des eucharistischen Geschehens und an dessen Vollzug, also an die Messfeier mit dem Eucharistischen Hochgebet, gebunden. Die

Kommunionspendung außerhalb der Eucharistiefeier (z. B. Krankenkommunion, Wegzehrung) ist ein Ausnahmefall. Im Bistum Dresden-Meißen gibt es an den Sonntagen und Hochfesten eine lange Tradition von Wortgottesdiensten mit Kommunionspendung. Damit Gemeinden nicht längere Zeit auf den Empfang des Leibes Christi verzichten müssen, kann die Wort-Gottes-Feier an Sonntagen und Hochfesten mit Kommunionspendung begangen werden.

9. Wenn die Kommunionspendung erfolgt, muss der Zusammenhang zu einer Messfeier deutlich werden.² So sollten Gottesdienstbeauftragte eine Heilige Messe mitfeiern und von dort ausgesandt werden. Es ist auch möglich, dass eine Kommunionhelferin oder ein Kommunionhelfer das eucharistische Brot von der Messfeier zur Wort-Gottes-Feier überträgt. Diese Form der Übertragung ist der Kommunionspendung aus einem (in der Kirche vorhandenen) Tabernakel vorzuziehen. Das muss bei der zeitlichen Planung der Gottesdienste berücksichtigt werden: die Feier der Eucharistie geht dem Empfang voraus. Seit den Anfängen der Wortgottesdienste mit Kommunionspendung in unserem Bistum wurde größter Wert darauf gelegt, dass die Verbindung zwischen der Messfeier und der Kommunionspendung außerhalb der Messe für die Gemeinde zum Ausdruck kommt.
10. Wenn die Wort-Gottes-Feier neu eingeführt wird, ist zu prüfen, ob sie ohne Kommunionspendung möglich ist. Dann kann die eigene Feierform der Wort-Gottes-Feier mit ihren vielfältigen Formen an Zeichen noch klarer herausgestellt und die Begegnung mit Gott in seinem Wort erfahrbar werden.

B. Wortgottesdienste an Werktagen

11. Seit frühester Zeit kannte die Kirche an Werktagen nichteucharistische Gottesdienste. Dieser Schatz soll heute neu entdeckt werden, besonders, wenn in einer Kirche nicht täglich die Heilige Messe gefeiert wird. Neben der Wort-Gottes-Feier sind Gebetszeiten der Tagzeitenliturgie möglich, die zu den ältesten Gottesdiensten gehören. Sie können auch in der freieren Form eines Morgen- oder Abendlobes (mit Hilfe des Gotteslobes) gefeiert werden. Diese Möglichkeit sollte vor allem dort geprüft werden, wo ein regelmäßiger nichteucharistischer Gottesdienst eingeführt wird. Es empfiehlt sich, dafür statt der Kurzlesung die biblischen Texte, einen Text der Leseordnung oder eine Auswahl aus Lesungen der jeweiligen Woche zu wählen.

² Vgl. Zum gemeinsamen Dienst berufen, 36.

Außerdem sind neben Wort-Gottes-Feiern Andachten möglich (Kreuzweg, Rosenkranz, Marienandachten, eucharistische Anbetung), Taizegebete oder Meditationsgottesdienste. Gemeinden brauchen für neue Formen eine gewisse Zeit der Eingewöhnung. Danach wird dieser alternative Gottesdienst oft als großer Wert erkannt.

12. Wort-Gottes-Feiern an Werktagen sollen bei gleicher Grundstruktur in ihrer Gestalt einfacher sein. Sonntage und Hochfeste müssen sich in der Feierlichkeit von ihnen abheben. Sie folgen der Geprägten Zeit (Advent, Weihnachten, Österliche Bußzeit, Osterzeit) oder Gedenktagen und Festen, die im Direktorium oder ähnlichen Kalendern zu ersehen sind.
13. Je nach den räumlichen Gegebenheiten ist zu prüfen, an welchem Ort sich eine Gemeinde zum Gottesdienst an Werktagen versammeln kann. Manche Kirchen kennen größere Altarräume, Andachtsorte oder Kapellen, die dafür besser geeignet sind als die Kirche.
14. Die Wort-Gottes-Feier an Werktagen findet in der Regel ohne Kommunionsspendung statt, wenn in der betreffenden Kirche am Sonntag oder einem anderen Werktag Eucharistie gefeiert wird. Als Hilfe für die Feiern an Werktagen kann das Werkbuch „Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch“ (Trier 2008 und häufiger) verwendet werden. Die Elemente, die dem Sonntag oder Festen zukommen (Credo, Gloria, Lobpreis am Sonntag), entfallen am Werktag. Im Mittelpunkt steht die Verkündigung biblischer Texte und eine Antwort der Gemeinde.
15. Wort-Gottes-Feiern und Andachten im Bereich der kategorialen Seelsorge (in Kliniken, Altenheimen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) bedürfen einer besonders einfühlsamen Vorbereitung und Feier. Bei der Planung muss immer die zu erwartende Gruppe mit ihren Möglichkeiten im Blick sein. Eine klare Struktur und eingängige Gesänge erleichtern die Mitfeier.³

³ Vgl. das Papier der Liturgiekommission „Gottesdienste in Kliniken, Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ vom 14. November 2016, [www. bistum-dresden-meissen.de](http://www.bistum-dresden-meissen.de).

C. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

16. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern erfolgt durch Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten oder durch Gottesdienstbeauftragte, die für ihren anspruchsvollen Dienst im Bistum ausgebildet und durch den Bischof beauftragt werden.
17. Priester und Diakone üben ihren Dienst aufgrund der Weihe aus. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden mit ihrer Sendung zum Dienst im Bistum auch zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt. Auch diese Berufsgruppen müssen sich für ihren Dienst im Gottesdienst weiterbilden.
18. Wenn die pastorale Situation den Einsatz von Gottesdienstbeauftragten erfordert, schlägt der Pfarrer dem Bischof geeignete Frauen und Männer für diesen Dienst vor. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben, getauft und gefirmt sein. Der Pfarrer konsultiert zu seinem Vorschlag die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden der Pfarrei. Danach stimmt der Pfarreirat über den Vorschlag ab.⁴ Dem Antrag an den Bischof ist eine Meldebescheinigung mit den entsprechenden Angaben oder ein aktueller Auszug aus dem Taufregister und ein Firmzeugnis beizufügen, wenn die Firmung nicht auf dem Auszug vermerkt ist.
19. Zum Auftrag der Gottesdienstbeauftragten gehören auch die Kommunionsspendung und Segnungen entsprechend den Richtlinien.⁵ Die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern schließt die Leitung von Begräbnisfeiern nicht ein. Dafür wird es bei anerkanntem Bedarf eine eigene Ausbildung und eigene Richtlinien geben.
20. Die Ausbildung der Gottesdienstbeauftragten erfolgt durch die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung des Bischöflichen Ordinariates und der von ihr beauftragten Referenten/innen.
21. Die Ausbildung zu Gottesdienstbeauftragten ist nur sinnvoll, wenn ihr Einsatz in Aussicht steht. Die praktische Erfahrung, die durch die Ausübung des Dienstes gewonnen wird, ist Teil der Ausbildung. Die praktische Einweisung vor Ort liegt in Verantwortung der pastoralen Dienste in der Pfarrei, in Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrer.

⁴ Damit ist § 18, 3a aus der „Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen“ vom 25. März 2020 (KA 42-2020) konkretisiert, der die Beratung des Pfarrers durch den Pfarreirat vorsieht.

⁵ Zum gemeinsamen Dienst berufen, 53. Wenn Bedarf besteht, kann für die Ausbildung zum Dienst der Kommunionsspendung ein zusätzlicher Ausbildungstag angeboten werden.

22. Zur Ausbildung gehören drei Kurse (jeweils vom Freitagabend bis Sonntagmittag) und ein Praxis-jahr, in dem mit Begleitung eines Mentors oder einer Mentorin Gottesdienste vorbereitet, gefeiert und nachbereitet werden. Weitere Austauschtreffen sind möglich.
23. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erteilt der Bischof die Beauftragung zur Leitung von Wortgottesdiensten. In der Regel werden die Gottesdienstbeauftragten in einer liturgischen Feier für ihren Dienst gesegnet.
24. Die Beauftragung ist auf vier Jahre befristet. Sie kann verlängert werden,
 - wenn die/der Gottesdienstbeauftragte dazu bereit ist,
 - nach Anhörung des Pfarreirats
 - auf Antrag des Pfarrers.

Voraussetzung für die Verlängerung der Beauftragung ist die Teilnahme an je einem Fortbildungsangebot für Gottesdienstbeauftragte im Bistum und an einem geistlichen Angebot (Besinnungstage, Exerzitien, ...) im Beauftragungszeitraum. Externe Angebote zur Fortbildung und zum geistlichen Leben können anerkannt werden.
25. Die Beauftragungen werden in der Regel nach Vollendung des 75. Lebensjahres nicht erneuert.
26. Gottesdienstbeauftragte tragen bei der Ausübung ihres Dienstes liturgische Kleidung, bevorzugt eine Albe, die an das Taufkleid erinnert. Talar und Rochett sind von ihrer Entstehung her Kleriker-gewänder und deshalb für Laiendienste weniger geeignet.
27. Der Dienst von Gottesdienstbeauftragten geschieht ehrenamtlich und ist begrenzt auf die Pfarrei, die im Beauftragungsschreiben genannt wird. Der Einsatz in anderen Pfarreien des Bistums ist nach vorheriger Absprache zwischen den betreffenden Pfarrern möglich. Ein Einsatz in anderen Diözesen bedarf der Erlaubnis des dortigen Ortsordinarius. Bei einem Wohnsitzwechsel kann die Beauftragung nach Antrag des Pfarrers und Zustimmung des Pfarreirates auch auf die Pfarrei des neuen Wohnsitzes übertragen werden.
28. Aus triftigem Grund kann die Beauftragung zurückgegeben oder zurückgezogen werden.
29. Während der Ausübung eines politischen Amtes ruht die Beauftragung in der Regel.
30. Entstehen den Gottesdienstbeauftragten in Ausübung ihres Dienstes Fahrtkosten, sind diese gemäß den gültigen diözesanen Bestimmungen durch die Pfarrei zu erstatten.
31. Neue Gottesdienstbeauftragte sind auf angemessene Weise in den sonntäglichen Messfeiern den Gemeinden der Pfarrei vorzustellen. Auch eine Information in den Pfarrmitteilungen ist sinnvoll.

32. Da Gottesdienstbeauftragte über die genannten Aufgaben hinaus besondere Verantwortung für die Einheit der Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem Team der Hauptamtlichen tragen, bedarf es neben der Fortbildung und der geistlichen Begleitung auch einer guten Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen pastoralen Diensten.
33. Es ist Aufgabe des Pfarrers oder eines von ihm Beauftragten, für regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu sorgen; wenn das auf der Ebene der Pfarrei nicht möglich ist, sollte ein Austauschtreffen auf regionaler Ebene erfolgen.
34. Die zuständigen Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Ordinariates und die Liturgiekommission bieten den Gottesdienstbeauftragten ihre Begleitung und Beratung an.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Regelungen zur vorliegenden Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen vom 11. Juli 2023 treten mit Wirkung zum 3. Dezember 2023, dem 1. Advent, in Kraft. Zum gleichen Datum treten die Übergangsregelungen für Wort-Gottes-Feiern und den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen vom 7. September 2015 (KA 11/2015) sowie die „Richtlinien für den Diakonatsshelferdienst“ (Anlage zu RE 37/1988; KA 34/1988 und KA 48/1988) außer Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2023, am Fest des Heiligen Benedikt von Nursia

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

69. Missio-canonica-Ordnung

**Ordnung
für die Erteilung der Missio canonica und der
Kirchlichen Bevollmächtigung
an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht
in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt,
Görlitz, Magdeburg
(Missio-canonica-Ordnung)**

Präambel:

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.⁶

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“⁷ – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;

⁶ Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 62017), S. 19.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“⁸ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁹ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie¹⁰ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“¹¹. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung¹² und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“¹³. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

⁹ Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 19.

¹⁰ Vgl. can. 842 § 2.

¹¹ Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

¹² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

¹³ Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Unitatis redintegratio über den Ökumenismus (1964), 11).

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“¹⁴. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁵ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹⁶

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹⁷.

¹⁴ Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

¹⁵ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

¹⁶ Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (Bonn – Hannover 1998).

¹⁷ Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S 139 f.

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹⁸.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁹ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“²⁰ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das

¹⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

¹⁹ Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

²⁰ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.²¹

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen, damit die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung nach vergleichbaren Kriterien erteilt und von den Diözesen wechselseitig anerkannt werden.

²¹ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Religionslehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von anderen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat, meldet die zugezogene Religionslehrkraft den Wechsel und den Unterrichtseinsatz an die zuständige Behörde der aufnehmenden (Erz-)Diözese.

Die Urkunden zur *Missio canonica* bzw. vorläufige kirchliche Bevollmächtigung werden neu ausgestellt, wenn der zuständigen Behörde der aufnehmenden (Erz-)Diözese seitens der abgebenden (Erz-)Diözese die Gültigkeit der *Missio canonica* bzw. der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bestätigt wird und die Kirchenzugehörigkeit der zugezogenen Religionslehrkraft festgestellt wurde.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder einer anerkannten Qualifizierung
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben
- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort
 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel

durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.
- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort
- (3) Bei der Erteilung einer vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung für die Dauer einer Weiterbildung kann von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie, soweit betroffen, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 abgewichen werden.
- (4) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.
- (6) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden.

§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) Die Religionslehrkraft kann im Falle einer Krise in ihrer Glaubensbiographie oder hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, die zu gravierenden Differenzen mit Lehre oder Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der zuständigen kirchlichen Behörde die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall verpflichtet sich die zuständige (Erz-)Diözese, Seelsorge, Beratung oder geistliche Begleitung der Religionslehrkraft bereitzustellen, wenn diese es wünscht. Die Neubeauftragung zur Erteilung des Religionsunterrichts wird auf Antrag der Religionslehrkraft durch die zuständige kirchliche Behörde nach analoger Prüfung der für die Erteilung in § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzung erteilt.
- (6) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der interdiözesanen Missio-Kommission

- (1) Durch die Ortsordinarien der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg wird eine gemeinsame interdiözesane Missio-Kommission eingerichtet.
- (2) Die interdiözesane Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (3) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. Ein/e Vertreter/in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen
 3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in
 4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist
- (4) Die Vorschlagsliste wird den Ortsordinarien mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Wird die Genehmigung von wenigstens einem der Ortsordinarien nicht erteilt, ist eine neue Vorschlagsliste zu erstellen. Liegen sämtliche Genehmigungen vor, beginnt die fünfjährige Amtszeit der Kommission. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- (5) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/der Vertreterinnen der (erz-)bischöflichen Behörden übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (6) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall setzt sie sich zusammen aus:
 1. dem/der Vertreter/in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde
 2. der Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde
 3. dem/der theologische Hochschullehrer/in
 4. dem/der Jurist/in
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Religionslehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für

die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die kirchliche Behörde, in deren Zuständigkeit die betroffene Religionslehrkraft tätig ist, leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem für den Einsatzort der Religionslehrkraft zuständigen Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Religionslehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

Inkraftsetzung/ Außerkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft. Zum gleichen Datum treten die Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas Katholische Religionslehre und Geschäftsordnung außer Kraft. (KA 97/ 2008)

Dresden, den 24. Juli 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

70. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparmcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19. Juni 2023

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

71. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser

Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

72. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und

Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober 2023 im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober 2023 soll in allen katholischen Gottesdiensten der *Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag* verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

73. Warnung vor betrügerischen Bittbriefen und Mails aus der Ukraine

Warnhinweis von Bischof Bohdan Dzyurakh:

„In letzter Zeit haben wir vermehrt Anfragen und Hinweise erhalten, dass Betrüger sich als ukrainische Bischöfe ausgeben und in Mails und Briefen mit gefälschten Briefköpfen, Absenderadressen und Unterschriften um Hilfe für vom Krieg betroffene, notleidende Ukrainer bitten.

Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten, bitte ich Sie, erhöhte Vorsicht walten zu lassen und den Absender genauestens zu überprüfen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne an die apostolische Exarchie wenden“

Kontakt:

Kanzlei der Apostolischen Exarchie für Ukrainer des byzantinischen Ritus
in Deutschland und Skandinavien

Schönbergstraße 9, 81679 München

Postanschrift:

Postfach 860 127,

81628 München

Tel.: (089) 997 28 38 - 0

74. Ungültiger Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr. 183, ausgestellt am 1. Oktober 2006, ist ungültig.

75. Personalia

B r a u n , Benjamin, GR

Mit Wirkung zum 1. Juli 2023 von den Aufgaben in der Pfarrei Heilige Familie in Zwickau entpflichtet unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit als Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten in Hohenleuben und Zwickau sowie als Polizeiseelsorger. Der Dienstsitz ist in Hohenleuben. Zum gleichen Termin für die Dauer von fünf Jahren zum Bischöflich Beauftragten für die Polizeiseelsorge im Freistaat Sachsen ernannt.

B ü c h n e r , Norbert, DK, Dompfarrer

Mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Pfarradministrator der Pfarrei Selige Märtyrer vom Münchner Platz in Dresden ernannt.

D i t t r i c h , Dr. Bernhard, Domkapitular

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2023 als Domkapitular emeritiert.

K a n i a , Julian-Michael, K

Mit Wirkung vom 5. Juni 2023 als Kaplan in der Pfarrei St. Elisabeth in Gera beauftragt.

N a t k e O P , Nikolaus, P

Mit Wirkung zum 1. Juni 2023 als Caritasreferent im Dekanat Leipzig entpflichtet.

P r i s e a j n i u c , Dr. Natalia

Mit Wirkung vom 30. Juni 2023 für die Dauer von zwei Jahren als Krankenhausseelsorgerin im St. Elisabethkrankenhaus beauftragt.

V i e r h o c k , Lothar, Pf

Mit Wirkung vom 1. September 2023 für weitere drei Jahre bis zum August 2026 für die deutschsprachige Seelsorge in Prag /Tschechien freigestellt.

Kontakt Daten:

V i e r h o c k , Lothar, Pf

Jugoslavská 662/27
CZ-120 00 Praha 2
kathprag@centrum.cz
Mobil +420 603 409922

Z e h e O S B , Sr. Elisabeth-Magdalena

Dohnaer Straße 53
01219 Dresden
elisabeth-magdalena.zehe@bddmei.de.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden